

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0776/2004
Auskunft erteilt:
Herr Kupferschmidt
Ruf:
492 60 40
E-Mail:
KupfersJ@stadt-muenster.de
Datum:
23.09.2004

Betrifft
Wahl von Beisitzern für den Wahlausschuss

Beratungsfolge
13.10.2004 Rat
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Wahlausschuss wird mit 6 Beisitzern und 6 Stellvertretern besetzt.
2. Gewählt werden:

Beisitzer/in

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Stellvertretung

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Begründung:

Gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die vom Rat der Stadt zu wählen sind. Für jeden Beisitzer soll nach § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein Stellvertreter gewählt werden.

Gem. § 2 Abs. 3 S. 2 des KWahlG finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt.

Für die Sitzverteilung findet das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) Anwendung.

Zu Beisitzern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf jedoch die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO).

gez.

Dr. Tillmann